

Stephan Elbern, *Usurpationen im spätrömischen Reich*. Habelts Dissertationsdrucke, Reihe Alte Geschichte, Heft 18. Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn 1984. 255 Seiten.

Überblickt man St. Elberns Sammlung von Männern, die in der Spätantike versucht haben, ohne oder gegen den regierenden Kaiser zur Herrschaft zu gelangen, so scheint O. Seeck recht zu haben: 'Jede Soldatenbande von beliebigem Umfange durfte sich nach Gutdünken ihren Kaiser machen' (Geschichte des Untergangs der antiken Welt I [1921] 16). Verf. zählt in Kap. II für die Zeit von der diokletianischen Tetrarchie 284 bis zum Ende der theodosianischen Dynastie 455 etwa 40 Usurpationen auf. Unter ihnen gibt es so unterschiedliche Vorgänge wie die Erhebung des Kaisersohnes Konstantin, den britannische Truppen 306 zum Nachfolger seines Vaters ausriefen, und die Posse um einen Tribunen namens Eugenius, dem von seinen arbeitsscheuen Soldaten 303 der Purpur aufgenötigt wurde und der mit 500 betrunkenen Anhängern noch am selben Tag von den Einwohnern von Antiochia zusammengehauen wurde. Seeck fährt daher fort: 'Usurpatoren im Rechtssinne hat es also auf dem römischen Throne niemals gegeben und niemals geben können'. Verf. ist im einleitenden Kapitel anderer Auffassung: 'Im Gegensatz zum 3. Jahrhundert ist in der Spätantike kaum je umstritten, ob ein Kaiser legitim oder illegitim war' (S. 4). Doch dem vielschichtigen Problem der Usurpation wird weder das bloße Nein von Seeck noch die gegenteilige Antwort des Verf. gerecht. Die umfangreiche Forschung, die nach Mommsen und Seeck die Struktur des Prinzipats und des spätantiken Kaisertums geklärt hat, wirft auch Licht auf die Usurpation und darauf, wie sich bei ihr Recht und Macht und deren Äußerungen in Ideologie und Zeremoniell verzahnen können.

Leider geht Verf. darauf kaum näher ein, wie man denn übergeordnete Fragestellungen bei ihm vermißt. Auch im Einzelnen bleibt er oft an der Oberfläche. Das mag die wenig beachtete Proklamation Valentianians II. zeigen, die die angedeutete Problematik verdeutlicht: Der vierjährige Sohn Valentianians I. wurde nach dem plötzlichen Tod seines Vaters 375 auf Veranlassung hoher Generäle von den Truppen des Verstorbenen zum Augustus ausgerufen. Der ältere Sohn Gratian und Valentianians Bruder Valens, die bereits als Kaiser regierten, erkannten das eigenmächtige Vorgehen des Heeres zunächst nicht an. Ammian nennt jedoch den Knaben im Sinne aller Akklamanten und Anhänger *imperator legitime declaratus*, da er als Angehöriger der Dynastie und *more sollemni*, nach dem Recht setzenden Zeremoniell, erhoben wurde (30,10,5). Gratian und Valens mußten erst von der Nützlichkeit der Erhebung überzeugt werden; dann gaben auch sie ihre Zustimmung, die allerdings den Rechtsvorgang nicht mehr berührte. Verf. zählt dagegen Valentianian II. kurzerhand unter die Usurpatoren.

Nach dem Katalog in Kap. II zerlegt Verf. sein Material nach äußeren Kategorien: zeitliche und geographische Verteilung der Usurpationen, außenpolitische und innenpolitische Anlässe, die Stützen der Usurpatoren, ihre persönlichen Umstände und ihr Scheitern. Für jede Rubrik und ihre Unterrubriken führt er eine Reihe von Fällen mit Belegen an. Neue Fakten und Einsichten ergeben sich dabei nicht. Über der zum Teil vordergründigen Systematik kommen historische Zusammenhänge zu kurz, etwa daß sich oft äußere und innere Anlässe verbanden, daß zivile und militärische Anhänger zusammenarbeiteten, daß Ehrgeiz und Angst der Prätendenten einander nicht ausschlossen. Die eineinhalb Seiten über 'Kaiser als Usurpatoren' (S. 94 f.) gehen am Kern der Sache ebenso vorbei wie die halbe Seite über 'Usurpatoren jüngeren Alters', die von solchen 'reiferen Alters' geschieden werden. Wenig hilfreich ist auch die Trennung in große und kleine Usurpationen (S. 38–41). So bleibt zu wünschen, daß St. Elberns Sammlung, die er durch einen Index erschlossen hat, Anlaß für weiterführende Untersuchungen werden möge.

Bonn

Klaus Rosen